

# Antwärt

den für Befragungszwecke eingesetzten Kommission

1. den Befragungsbogen ist vollständig zu erwidern.
2. Ausfüllen des vorgelagerten Fragebogens für 1914. (Opern 1914 bis Opern 1915).
3. ausführliche Gutachten der Übersetzungen im Vorjahr bei den Listen der allgemeinen Verwaltung und bei Leyes II.
4. Genehmigung der angelegenen Listen.

5. Dem Antrag, daß die eingereichten Finanzwesen einer Abteilung dieser Art weiter zur Verwendung für den Zweck überwiesen werden mögen, kann die Kommission nicht beistimmen, weil durch die unzureichende Überprüfbarkeit in Finanzwesen und Rechnungswesen wieder Anstrengungen gegeben würden.

Ein Fall des Antrag, daß solche Finanzwesen zunächst dem Land für allgemeine Verwaltungszwecke zugewiesen werden sollen, der Wirkung der Stärke bedarf. Es ist jedoch der Vorsitzende zu ermächtigen und solche Eingänge der betreffenden Abteilung bei Bedarf Überweisungen bis zur Höhe des eingereichten Betrages zu gewähren, rückpflichtig unter der nächsten Hauptversammlung der Centraldirektion der Mon. Germ. Historica. Er muß zu ermitteln und die entsprechenden Anordnungen einzuführen ist.

Berlin 22. April 1914.

Roscher  
 V. d. M. G. H.  
 Rieger